Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 22.11.2021

(amtlich bekannt gemacht am 03.12.2021)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBI. S. 958), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Aschaffenburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,50 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen,
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
- 1. auf öffentliche Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
- 2. neben öffentlichen Straße abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
- 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- d) Abfälle aller Art, auch unbedeutende wie Papier, Zigaretten, Speisereste oder Kaugummis auf öffentlichen Straßen wegzuwerfen;
- e) mutwillig Glasbruch auf öffentlichen Straßen zu erzeugen;
- f) Bänke und sonstige Bestandteile der öffentlichen Straßen zu verunreinigen;
- g) eine Verunreinigung öffentlicher Straßen durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;
- h) öffentliche Straßen zu bekleben;
- i) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 4 Reinigungspflicht
- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

81.8.1

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Bioabfall, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche von einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogene Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger
- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen.

Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Streusand, der im Freien gelagert ist, darf zu seiner Streufähigkeit einen Salzanteil von 10 Prozent enthalten.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen
- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße oder Bestandteile der öffentlichen Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unzulässigen Mitteln sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 18.12.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stand: 08.05.2023 5

Anlage 1

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

Adenauerbrücke

Alexandrastraße

Bahnweg

Dyroffstraße von Kinzigstraße bis Autobahn

Dyroffstraße von Schillerstraße bis Aschaffstraße

Ebertbrücke

Erthalstraße

Friedrichstraße von Erthalstraße bis Herstallturm

Glattbacher Straße von Inselstraße bis Aschaffstraße

Goldbacher Straße von Herstallturm bis Auhofstraße

Großostheimer Straße bis Adenauerbrücke

Hanauer Straße

Hofgartenstraße

Hohenzollernring

Landingstraße

Lange Straße von Dammer Straße bis Glattbacher Straße

Linkstraße von Mainaschaffer Straße bis Schwalbenrainweg

Löherstraße

Ludwigsallee von Wittelsbacherring bis Yorkstraße

Luitpoldstraße von Friedrichstraße bis Treibgasse

Maintalstraße von Obernauer Str. bis Kirchhofgasse

Müllerstraße von Hanauer Straße bis Ottostraße

Obernauer Straße

Ottostraße

Platanenallee

Schillerstraße

Schönbornstraße

Schweinheimer Straße von Südbahnhofstraße bis Rhönstraße

Südring

Weichertstraße

Weißenburger Straße von Kolpingstraße bis Erthalstraße

Wermbachstraße

Westring

Willigsbrücke

Wittelsbacherring bis Ludwigsallee

Würzburger Straße

Gruppe B

Adlerstraße von Starenweg bis Amselweg

Ahornweg

Althohlstraße von An den Bornwiesen bis Wendelinusstraße

Am Dreispitz

Am Floßhafen

Am Funkhaus von Würzburger Straße bis Am Rosensee

Am Häsbach von Obernauer Straße bis Bertastraße

Am Königsgraben

Am Krämersgrbis

An den Bornwiesen

An den Rosengärten von Ebersbacher Straße bis Sodener Straße

Aschaffenburger Straße

Aschaffstraße

Aspenweg

Aufeldstraße

Augasse von Hafenbahnhofstraße bis Ruhlandstraße

Auhofstraße

Aumühlstraße von An den Rosengärten bis Hinter der Ölmühle

Auraweg

Auweg

Bachgartenstraße von Buhleierstrstraße bis Bachstraße

Bachstraße

Bachtalstraße

Bardoffstraße

Bavariastraße

Bavernstraße

Benzstraße

Bergstraße

Berliner Allee von Würzburger Straße bis Wendelsbergstraße

Bernhardstraße von Dammerstraße bis Behlenstraße

Bessenbacher Weg von Flachstraße bis Kneippstraße

Bessenbacher Weg von Flachstraße bis Kochstraße

Bischbergstraße von Stockbrunnenstraße bis Ebersbacher Straße

Bismarckallee

Blumenstraße von Vogelsbergstraße bis Bergstraße

Blütenstraße

Bodelschwinghstraße

Boppstraße von Schillerstraße bis Elsavastraße

Boppstraße von Schneidmühlweg bis Julius-Krieg-Straße

Boschweg

Braunstraße von Lauestraße bis Augasse

Brennofengasse

Brentanostraße von Schweinheimer Straße bis Willigisstraße

Breslauer Straße von Platanenallee bis Ernsthofstraße

Brucknerstraße

Burchardtstraße

Bustellistraße

Coburger Straße

Cornelienstraße von Alexandrastraße bis Stadelmannstraße

Cranachstraße

Stand: 08.05.2023 7

Dahlemstraße von Dyroffstraße bis Boppstraße

Daimlerstraße von Linkstraße bis Zeppelinstraße

Dalbergstraße

Dammer Straße von Seestraße bis Mittelstraße

Danziger Straße von Ruhrstraße bis Breslauer Straße

Darmstädter Straße

Deschstraße

Deutsche Straße

Dieselstraße

Dilsheimer Straße

Dinglerstraße

Dorfstraße

Dörmorsbacher Straße

Drosselweg von Habichtstraße bis Meisenweg

Duccastraße

Dunzerstraße von Lamprechtstraße bis Junkerstraße

Dyroffstraße von Aschaffstraße bis Kinzigstraße

Dyroffstraße von Schneidmühlweg bis Schillerstraße

Ebersbacher Straße von Bachstraße bis Hubweg

Efeuweg

Elisenstraße

Elsässer Straße

Elsavastraße

Erbsengasse

Erlenmeyer Straße

Ernsthofstraße von Breslauer Straße bis Platanenallee

Ernsthofstraße von Goldbacher Straße bis Fabrikstraße

Erthalstraße von Frohsinnstraße bis Weißenburger Straße

Fabrikstraße

Feldchenstraße von Ebersbacher Straße bis Am Herbigsbach

Fichtenweg von Ulmenweg bis Birnbaumweg

Fischergasse von Lamprechtstraße bis Güterberg

Fischerhohle

Flachstraße von Würzburger Straße bis Bessenbacher Weg

Friedhofstraße

Friedrich-Krane-Platz

Friesenstraße von Bayernstraße bis Hofsteiner Straße

Frohsinnstraße

Gailbacher Straße

Gärtnerstraße

Gentilstraße von Würzburger bis Scheppler Weg

Glattbacher Straße ab Aschaffstraße bis Autobahn

Glattbacher Straße von Glattbacher Überfahrt bis Inselstraße

Goethestraße

Goldbacher Straße von Auhofstraße bis Schönbornstraße

Graslitzer Straße von Seidelstraße bis Egerer Straße

Grünewaldstraße

Güterberg

Gutwerkstraße von Hildenbrandtstr bis Frebisstraße

Habichtstraße von Strietwaldstraße bis Drosselweg

Hafenbahnhofstraße von Herzstraße bis Friedrich-Krane-Platz

Hafenrandstraße von Darmstädter Straße bis Ruhlandstraße

9

Hähnleinweg

Haidbergstraße von Odenwaldstraße bis Rotwasserstraße

Haidstraße von Mühlstraße bis Wörnerstraße

Hasenhägweg von Zeppelinstraße bis Waldbrunnenweg

Hauptstraße bis Rathausstraße

Hefner-Alteneck-Straße von Bavariastraße bis Dessauerstraße

Heimstraße von Heymannstraße bis Bergstraße

Heinsestraße

Hensbachstraße von Marienstraße bis Bleichstraße

Herrenwaldstraße von Habichtsstraße bis Bussardweg

Herrleinstraße bis Würzburger Straße

Herzstraße von Millerweg bis Hafenbahnhofstraße

Hettingerstraße von Stadelmannstraße bis Herrleinstraße

Hibiskusweg

Hildebrandtstraße

Hockstraße

Holsteiner Straße

Holbeinstraße von Ludwigsallee bis Bohlenweg

Horchstraße von Linkstraße bis Wilhelmstraße

Industriestraße

Inselstraße

Jean Stock Straße

Junkerstraße

Kahlgrundstraße von Autobahn stadtauswärts

Kahlgrundstraße von Aschaffstraße bis Kinzigstraße

Kapellenweg

Karlsbader Straße

Karlstraße

Keplerstraße von Hasenhägweg bis Kopernikusstraße

Kerschensteinerstraße bis 1. Abzweigung

Kihnstraße

Kingertweg

Kinzigstraße von Kahlgrbisstraße bis Aschaffstraße

Kirchstraße von Leiderer Stadtweg bis Friedrich-Krane-Platz Straße

Klarastraße

Kleiner Auweg

Klosterrainstraße

Kneippstraße von Ludwigsallee bis Bohlenweg

Kneippstraße von Würzburger Straße bis Altdorferstraße

Knodestraße

Kochstraße von Bessenbacher Weg bis Ludwigsallee

Koloseusstraße

Kolpingstraße

Kopernikusstraße

Kulmbacher Straße

Lamprechtstraße von Nelseestraße bis Schweinheimer Straße

Lamprechtstraße von Obernauer Straße bis Dunzerstraße

Leiderer Stadtweg von Kirchstraße bis Kapellenweg

Liebezeitstraße

Liebigplatz

Liebigstraße

Lilienthalstraße

Stand: 08.05.2023

Lindenallee

Lindestraße von Unterhainstraße bis Spessartstraße

Linkstraße von Schwalbenrainweg bis Schillerstraße

Lohmühlstraße

Lohrweg von Kinzigstraße bis Tauberstraße

Lorbeerweg

Lothringer Straße

Ludwigsallee von Yorckstraße bis Haibacher Straße

Ludwigstraße

Lufthofweg

Magnolienweg von Aspenweg bis Ahornweg

Mainaschaffer Straße bis Mörswiesenstraße

Marienstraße

Martin-Luther-Straße

Mattstraße von Schoberstraße bis Spessartstraße

Maximilianstraße

Maybachstraße

Memelerstraße von Hohenzollernring bis Saarstraße

Merlostraße

Michaelstraße

Millerweg

Mittelstraße

Moltkebornstraße

Mörswiesenstraße von Mainaschaffer Straße bis Einfahrt Klärwerk

Mühlstraße

Müllerstraße von Ottostraße bis Merlostraße

Münchstraße

Nelseestraße von Bardoffstraße bis Südbahnhofstraße

Neue Glattbacher Straße von Schönbornstraße bis Inselstraße

Obernauer Straße von Lamprechtstraße bis Südbahnhofstraße

Odenwaldstraße von Zufahrt Rhönstraße bis Haidbergstraße

Ohmbachsgasse

Paulusstraße von Schneidmühlweg bis Schillerstraße

Paulusstraße von Mittelstraße bis Boppstraße

Pfaffenmühlweg

Pfeiferstraße von Linkstraße bis Englertstraße

Pompejanumstraße

Rhönstraße

Röder Weg von Kihnstraße bis Hähnleinweg

Rosenstraße

Rossmarkt

Rotwasserstraße

Ruhlandstraße von Brunnengasse bis Am Dreispitz

Rüsterweg von Ahornweg bis Ligusterweg

Sälzer Weg

Sandrainweg

Scheffelstraße

Schlesier Straße

Schlossgasse von Fürstengasse bis Pfarrgasse

Schmerlenbacher Straße

Schneidmühlweg

Schoberstraße von Mattstraße u. Am Rosensee

Schönbergweg

Schulstraße

Schurzstraße von Steubenstraße bis Amrheinstraße

Schwalbenrainweg

Schweinheimer Straße von Rhönstraße bis Rosenstraße

Schweinheimer Straße von Wermbachstraße bis Herrleinstraße

Schwindstraße

Seebornstraße

Seidelstraße

Siemensweg

Sonnenstraße

Spessartstraße

Stabstraße

Stadelmannstraße von Würzburger Strraße bis Cornelienstraße

Stadelmannstraße von Hettingerstraße bis Schweinheimer Straße

Stadtbadstraße

Steinbacher Straße

Stengerstraße

Steubenstraße

Stockbrunnenstraße von Liebezeitstraße bis Bischbergstraße

Strietwaldstraße

Südbahnhofstraße

Sulzbacher Straße

Tannenweg von Ahornstraße bis Großostheimer Straße

Tauberstraße

Taunusstraße von Blütenstraße bis Neuhofstraße

Theresienstraße von Müllerstraße bis kurz nach Merlostraße

Thüringer Straße

Treibgasse von Agathaplatz bis Entengasse

Ulmenweg

Umenhofstraße von Steubenstraße bis Am Hollerbach

Unterhainstraße von Seebornstraße bis Lindestraße

Vogelsbergstraße von Blütenstraße bis Frühlingstraße

Waldbrunnenweg

Weichertstraße

Weinbergstraße

Werkstraße

Wilhelmstraße von Linkstraße bis Englertstraße

Wilhelmstraße von Michaelstraße bis Mühlstraße

Willigisstraße

Wittelsbacherring

Wörnerstraße

Ziegelbergstraße von Abzweig an Frauenklinik bis Gärtnerstraße

Zobelstraße

Zum Schreibersgraben

Gruppe C

Alle öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, die nicht in Gruppe A bis B erwähnt sind.